

Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenrats der Stadt Schwabach

GO Stand 01.11.2007	Aktualisierung Stand 26.09.2013
Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Schwabach Mit Beschluss des Stadtrates vom 26. September 1997 wurde die Bildung eines Seniorenrates beschlossen. Danach hat sich der Seniorenrat eine Geschäftsordnung (GO-SB) zu geben. Dies geschah durch Beschluss des Seniorenrates vom 27.07.1998. Änderung der Geschäftsordnung durch Stadtratsbeschluss vom 26.10.2007. Nachstehend wird der Wortlaut der GO-SB bekannt gemacht. § 1 Aufgaben Die Stadt Schwabach hat einen Beirat für Seniorenangelegenheiten gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung „Seniorenrat der Stadt Schwabach“. Aufgabe des Seniorenrates ist es, die Interessen der älteren Mitbürger zu vertreten, Ansprechpartner für Stadtrat, Stadtverwaltung, Verbände und Organisationen zu sein, an Planungen und Maßnahmen, die ältere Bürger betreffen, aktiv mitzuwirken. Die Interessen der älteren Bürger werden durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrgenommen. Der Seniorenrat fördert die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und einem breiten Spektrum von in Seniorenfragen erfahrenen Verbänden.	Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Schwabach Mit Beschluss des Stadtrates vom 26. September 1997 wurde die Bildung eines Seniorenrates beschlossen. Danach hat sich der Seniorenrat eine Geschäftsordnung (GO-SR) zu geben. Dies geschah durch Beschluss des Seniorenrates vom 27.07.1998. Die 1. Änderung der Geschäftsordnung erfolgte durch Stadtratsbeschluss vom 26.10.2007, die 2. Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 29.11.2013. Nachstehend wird der Wortlaut der GO-SR bekannt gemacht. § 1 Aufgaben Die Stadt Schwabach hat einen Beirat für Seniorenangelegenheiten gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung „Seniorenrat der Stadt Schwabach“. Aufgabe des Seniorenrates ist es, die Interessen der älteren Mitbürger zu vertreten, Ansprechpartner für Stadtrat, Stadtverwaltung, Verbände und Organisationen zu sein und an Planungen und Maßnahmen, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen, aktiv mitzuwirken. Die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger werden durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrgenommen. Der Seniorenrat fördert die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und einem breiten Spektrum von in Seniorenfragen

§ 2 Rechte

1. Der Stadtrat hat den Seniorenrat als repräsentatives Gremium anerkannt, das die Interessen älterer Menschen in der Stadt wahrnimmt.
2. Der Seniorenrat kann gegenüber Stadtrat und/oder Verwaltung Anregungen geben, Stellungnahmen abgeben und Anträge stellen, die die allgemeine Situation der älteren **Bürger** betreffen. Sie werden unverzüglich von der Verwaltung behandelt. Beschlüsse des Beirates, die des Vollzugs bedürfen, werden von der Verwaltung dem Stadtrat bzw. den beschließenden Ausschüssen vorgelegt und spätestens innerhalb von sechs Wochen behandelt.

Sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, unterrichtet die Verwaltung den Seniorenrat nach vier Wochen schriftlich über den Stand der Bearbeitung
3. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Seniorenrat über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der älteren Bürger in der Stadt Schwabach betreffen. Die Beteiligung erfolgt so frühzeitig, dass dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen Stellungnahmen des Seniorenrates zusammen mit dem Sachvortrag der Verwaltung vorgelegt werden können.
4. Der/die Vorsitzende bzw. ein beauftragtes Mitglied des Seniorenrates hat in einschlägigen Angelegenheiten im Stadtrat und in seinen Ausschüssen das Rederecht.

erfahrenen Verbänden.

§ 2 Rechte

1. Der Stadtrat hat den Seniorenrat als repräsentatives Gremium anerkannt, das die Interessen älterer Menschen in der Stadt wahrnimmt **und vertritt**.
2. Der Seniorenrat kann gegenüber Stadtrat und/oder Verwaltung Anregungen geben, Stellungnahmen abgeben und Anträge stellen, die die allgemeine Situation der älteren **Bürgerinnen und Bürger** betreffen. Sie werden unverzüglich von der Verwaltung behandelt. Beschlüsse des Seniorenrates, die des Vollzugs bedürfen, werden von der Verwaltung dem Stadtrat bzw. den beschließenden Ausschüssen vorgelegt und spätestens innerhalb von sechs Wochen behandelt.

Sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, unterrichtet die Verwaltung den Seniorenrat nach vier Wochen schriftlich über den Stand der Bearbeitung.
3. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Seniorenrat über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der älteren Bürger in der Stadt Schwabach betreffen. Die Beteiligung erfolgt so frühzeitig, dass dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen Stellungnahmen des Seniorenrates zusammen mit der Beschlussvorlage der Verwaltung vorgelegt werden können.
4. Der/die Vorsitzende bzw. ein beauftragtes Mitglied des Seniorenrates hat in einschlägigen Angelegenheiten im Stadtrat und in seinen Ausschüssen das Rederecht.

§ 3
Zusammensetzung

1. Der Seniorenrat setzt sich aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern folgender Verbände, Vereine und Institutionen zusammen:

1. Arbeiterwohlfahrt OV Schwabach
2. Arbeitsgemeinschaft SPD 60 plus
3. Integrationsbeirat der Stadt Schwabach
4. Bayerischer Lehrer-und Lehrerinnenverband (BLLV)
5. Bayerisches Rotes Kreuz KV Roth-Schwabach
6. CSU-Seniorenunion
7. Deutscher Gewerkschaftsbund OK Schwabach (DGB)
8. Diakonisches Werk Schwabach e.V.
9. [Evang.Bildungswerk, Aktion "Gebraucht werden"](#)
10. Evang.Luther.Pfarramt St.Martin
11. Deutscher Evang.Frauenbund OV Schwabach
12. Johanniter-Unfall-Hilfe Schwabach e.V.
13. Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul und St. Sebald
14. Kneipp-Verein Schwabach
15. VDK Kreisverband Roth-Schwabach
16. VHS-Seniorengruppe
17. Familien-und Altenhilfe Schwabach e.V.

2. Jede Institution muss [nachweislich](#) Seniorenarbeit betreiben.

3. Über die Erweiterung der Liste der entsendeberechtigten Organisationen und die damit verbundene Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Seniorenrat entscheidet der Stadtrat, nach Vorberatung und Beschlussempfehlung durch den Seniorenrat, mit einfacher Mehrheit.

§ 3
Zusammensetzung

Der Seniorenrat setzt sich aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern folgender Verbände, Vereine und Institutionen zusammen:

1. Arbeiterwohlfahrt - Ortsverband Schwabach
2. Arbeitsgemeinschaft SPD 60 plus
3. Bayerischer Lehrer-und Lehrerinnenverband (BLLV)
4. Bayerisches Rotes Kreuz – Kreisverband Roth-Schwabach
5. CSU-Seniorenunion
6. Deutscher Evang. Frauenbund - Ortsverband Schwabach
7. Deutscher Gewerkschaftsbund OK Schwabach (DGB)
8. Diakonisches Werk Schwabach e.V.
9. Evang.-Luth. Pfarramt St. Martin
10. Familien-und Altenhilfe Schwabach e.V.
11. Integrationsbeirat der Stadt Schwabach
12. Johanniter-Unfall-Hilfe Schwabach e.V.
13. Katholische Kirchengemeinden St. Peter und Paul und St. Sebald
14. Kneipp-Verein Schwabach
15. [Kontakt- und Helferbörse "Gebraucht werden"](#)
16. [Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine](#)
17. VdK Kreisverband Roth-Schwabach
18. VHS-Seniorengruppe

2. Jede Institution muss Seniorenarbeit betreiben [und durch einen Jahresbericht belegen.](#)

3. Über die Erweiterung der Liste der entsendeberechtigten Organisationen und die damit verbundene Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Seniorenrat entscheidet der Stadtrat, nach Vorberatung und Beschlussempfehlung durch den Seniorenrat, mit einfacher Mehrheit.

4. Jeder Verein, jeder Verband und jede Institution, die ein Mitglied in den Seniorenrat entsendet, hat einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu benennen.
 5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des **Beirates rückt die Vertretung als stimmberechtigtes Mitglied nach**. Der betroffene Verband hat einen neuen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu benennen.
 6. Mitglieder des Seniorenrates, die sich ihren Verpflichtungen ohne begründete Entschuldigung entziehen, können mit Zweidrittel-Mehrheit der **Beirats**mitglieder ausgeschlossen werden.
 7. Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht entsenden die jeweiligen Stadtratsfraktionen und das Staatl. Gesundheitsamt beim Landratsamt Roth einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Die von den Stadtratsfraktionen bestimmten Vertreter bzw. Vertreterinnen **müssen nicht** Mitglied einer Fraktion sein
- Beratendes Mitglied ohne Stimmrecht **ist** auch der Stadtrechtsrat.

§ 4 Vorstand

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen
 - dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin

4. Jeder Verein, jeder Verband und jede Institution, die ein Mitglied in den Seniorenrat entsendet, hat einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu benennen.
 5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des **Seniorenrats hat der betroffene Verband eine/n neue/n Delegierte/ zu benennen**.
 6. Mitglieder des Seniorenrates, die sich ihren Verpflichtungen ohne begründete Entschuldigung entziehen, können mit Zweidrittel-Mehrheit der **Rats**mitglieder ausgeschlossen werden.
 7. Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht entsenden die jeweiligen Stadtratsfraktionen und das Staatl. Gesundheitsamt beim Landratsamt Roth einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Die von den Stadtratsfraktionen bestimmten Vertreter bzw. Vertreterinnen **sollen** Mitglied einer Fraktion sein.
- Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht **sind** auch der Stadtrechtsrat **und die Leitung der Seniorenarbeit der Stadt Schwabach**.

§ 4 Vorstand

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen
 - dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin

- (3) Gewählt werden kann, wer das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Schwabach hat.
- (4) Das verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellungsprinzip ist bei der Wahl zu beachten.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Seniorenrates vertritt den Beirat gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, führt die laufenden Geschäfte, bereitet Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Zur Unterstützung des/der Vorsitzenden können Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Seniorenrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr bzw. auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zusammen.
- (3) Die **Beirats**mitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Niederschrift der letzten Sitzung spätestens sieben Tage vor der Sitzung eingeladen.
- (4) **Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin**, hat in jeder Sitzung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.
- (5) Die Beschlüsse des Seniorenrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und als Empfehlungen oder Anträge weitergeleitet. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen.

- (3) Gewählt werden kann, wer das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Schwabach hat.
- (4) Das verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellungsprinzip ist bei der Wahl zu beachten.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Seniorenrates vertritt den Beirat gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, führt die laufenden Geschäfte, bereitet Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Zur Unterstützung des/der Vorsitzenden können Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Seniorenrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr bzw. auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zusammen.
- (3) Die **Rats**mitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Niederschrift der letzten Sitzung spätestens sieben Tage vor der Sitzung eingeladen.
- (4) **Der Vorstand** hat in jeder Sitzung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.
- (5) Die Beschlüsse des Seniorenrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und als Empfehlungen oder Anträge weitergeleitet. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen.

- (6) Über den Ablauf der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Seniorenrates in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
- (7) Um die effektive und kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben des Seniorenrates zu gewährleisten, ist den Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertretern die genehmigte Niederschrift zur Kenntnis zuzusenden.
- (8) Zu den Sitzungen können Gäste/Referenten eingeladen werden.
- (9) Der Seniorenrat tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Termine sind rechtzeitig im Schwabacher Tagblatt bekanntzugeben. Ein nichtöffentlicher Teil kann vorausgehen bzw. sich anschließen.

§ 6 Haushaltsmittel

Der Seniorenrat ist entsprechend seinen Aufgaben finanziell und materiell auszustatten.
Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Für die Teilnahme des Vorstandes an Tagungen und Veranstaltungen können auf Antrag des Vorsitzenden Fahrtkosten und Teilnahmegebühren übernommen werden.

§ 7 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Seniorenrates der Stadt Schwabach ist das Sozialamt, beim Amt für Jugend und Soziales.
Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die organisatorische und

- (6) Über den Ablauf der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Seniorenrates in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
- (7) Um die effektive und kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben des Seniorenrates zu gewährleisten, ist den Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertretern die genehmigte Niederschrift zur Kenntnis zuzusenden.
- (8) Zu den Sitzungen können Gäste/Referenten eingeladen werden.
- (9) Der Seniorenrat tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Termine sind rechtzeitig im Schwabacher Tagblatt und im stadtblick bekanntzugeben. Ein nichtöffentlicher Teil kann vorausgehen bzw. sich anschließen.

§ 6 Haushaltsmittel

Der Seniorenrat ist entsprechend seinen Aufgaben finanziell und materiell auszustatten.
Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Für die Teilnahme des Vorstandes an Tagungen und Veranstaltungen können auf Antrag im Rahmen des Bayerischen Reisekostenrechts Fahrtkosten und Teilnahmegebühren übernommen werden. Weitere belegbare Aufwendungen können einzeln erstattet und durch eine angemessene jährliche Sachaufwandspauschale abgegolten werden.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Seniorenrates der Stadt Schwabach ist im Sachgebiet Bürgerengagement und Seniorenarbeit beim Amt für

verwaltungsmäßige Abwicklung der Aktivitäten des Seniorenrates zu unterstützen und zu erleichtern **und an der Verbesserung der Informations- und Lebensmöglichkeiten der älteren Bürger Schwabachs mitzuarbeiten.**

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenrat der Stadt Schwabach ist ehrenamtlich.

Die Geschäftsordnung des Seniorenrates tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, **01.11.2007**

gez.
Günter Franke
Vorsitzender des Seniorenrates

Jugend und Soziales angesiedelt. Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Seniorenrates organisatorisch, haushalts- und verwaltungsmäßig zu unterstützen und zu erleichtern.

- Satz gestrichen -

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenrat der Stadt Schwabach ist ehrenamtlich.

Die Geschäftsordnung des Seniorenrates tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, **01.12.2013**

gez.
Rosy Stengel
Vorsitzende des Seniorenrates